

Forststraße 1, 32469 Petershagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand Januar 2025)

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die schriftliche Reservierungsbestätigung des Hotels/Restaurants Balkes Morhoff vom Veranstalter/Auftraggeber schriftlich rückbestätigt ist

2. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise Balkes Morhoff zu zahlen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber direkt oder über den Ausführenden beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Eigentümer verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften (Gema).

2.2 Rechnungen des Hauses ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Zahlungsverzug tritt ohne eine weitere Mahnung ein. Der Eigentümer kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Auftraggeber verlangen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/Veranstalters gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Eigentümer bleibt jedoch der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

2.3 Der Hauseigentümer ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Auftraggeber/Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kautions, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Mieters gelten die gesetzlichen Regelungen.

2.4 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Auftraggebers/Veranstalters oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist der Eigentümer berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3. Stornierungen, Rücktritt des Auftraggebers/Veranstalters

es gelten folgende Stornobedingungen, sofern dem Restaurant/Hotel Anfragen anderer Veranstalter nicht vorliegen:

3.1 Ein Rücktritt des Auftraggebers/Veranstalters von dem mit dem Restaurant/Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn der Eigentümer der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

Bei Abmeldungen ohne einen der unten genannten Gründe erheben wir:

bis 7 Monate vor der Veranstaltung	kostenfrei
6-5 Monate vor der Veranstaltung	40% des zu erwartenden Umsatzes
4-3 Monate vor der Veranstaltung	60% des zu erwartenden Umsatzes
2-1 Monat vor der Veranstaltung	80% des zu erwartenden Umsatzes
4 Wochen oder weniger vor der Veranstaltung	90% des zu erwartenden Umsatzes

Liegt noch keine direkte Preisabsprache vor, gehen wir von einem Pro Kopfumsatz von 100,00€ aus.

Bei schwerer Krankheit & Tod, auch naher Familienangehöriger stornieren wir selbstverständlich kostenfrei.

Das Restaurant/Hotel verpflichtet sich, die Stornokosten teilweise gutzuschreiben, wenn der Auftraggeber/Veranstalter mit dem Restaurant/Hotel innerhalb von 5 Monaten einen neuen Termin für eine Ersatzveranstaltung vereinbart.

4. Rücktritt durch das Restaurant/Hotel

Das Restaurant/Hotel ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn:

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel/Restaurant nicht zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen
- der Veranstalter die gewährte Vorreservierungsfrist (Option) verstreichen läßt, ohne die Reservierung schriftlich zu bestätigen.
- falls eine geforderte Vorrauszahlung nicht fristgerecht beim Hotel/Restaurant eingeht

5. Veranstaltungen

Der Auftraggeber/Veranstalter hat dem Restaurant/Hotel die endgültige Gästeanzahl drei Tage vor der Veranstaltung

bis 12.00 Uhr mitzuteilen. Diese mitgeteilte Personenzahl ist die Rechnungsgrundlage.

Sollte die endgültige Personenzahl 25% oder mehr unter der ursprünglich mitgeteilten Gästezahl liegen, ist das Restaurant/Hotel berechtigt, dem Auftraggeber/Veranstalter einen anderen Raum zuzuweisen und die mehr eingekaufte Ware in Rechnung zu stellen.

6. Hausrecht

Hausrecht übt der Eigentümer, vertreten durch Frau Sabina Balke, Forststraße 15, 32469 Petershagen bzw. sein(e) Stellvertreter vor Ort Andreas Biere-Balke, Deborah Balke, Celina Balke, Andre Balke gegenüber dem Auftraggeber/Veranstalter und neben diesem auch gegenüber den Besuchern aus. Der Eigentümer und die Beauftragten sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen einzelne Personen von dem Gelände zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

6.1 Es wird im gesamten Restaurant/Hotel das Streuen von Konfetti, Rosenblättern oder ähnlichen Streumaterialien untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen oben aufgeführte Bedingungen dieses Abschnitts (6.1) wird vom Unternehmer eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1000,00 € vereinbart. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

6.2 Das Zünden/Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nicht erlaubt. Ausnahme, dem Hauseigentümer ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung eine Kopie der Genehmigung des Feuerwerkes durch die Stadt Petershagen vorgelegt worden. Für diesen Fall ist das Feuerwerk durch ausgebildete Pyrotechniker gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gegen oben aufgeführte Bedingungen dieses Abschnitts (6.2) wird vom Unternehmer eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1000,00 € vereinbart. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Restaurant/Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet (Korkgeld).

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

8.1. Soweit Balkes Morhoff für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Balkes Morhoff von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Restaurants/Hotels bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Balkes Morhoff gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Restaurant/Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Restaurant/Hotel pauschal erfassen und berechnen.

8.3. Störungen an von Balkes Morhoff zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Balkes Morhoff diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

9.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen/dem Restaurant. Balkes Morhoff übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Restaurants/Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

9.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist Balkes Morhoff berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Restaurant/Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Balkes Morhoff abzustimmen.

9.3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf Balkes Morhoff die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Restaurant/Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

10. Haftung

Soweit das Restaurant/Hotel für Veranstalter Fremdleistungen, technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers/Veranstalters. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers/Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Restaurant/Hotel übernimmt für Verlust, Untergang und Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Restaurants/Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung des Restaurants/Hotels ist ausgeschlossen, wenn die mitgeführten Gegenstände in den unverschlossenen Räumen belassen werden. Es ist Sache des Veranstalters die mitgebrachten Gegenstände sachgerecht zu versichern. Der Auftraggeber/Veranstalter hat die Möglichkeit, Wertgegenstände im Hotelsafe einzuschließen.

11. Allgemeines

Das Restaurant/Hotel Balkes Morhoff haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt. Die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Veranstalters sind insoweit ausgeschlossen.

11.1 Fundsachen werden nur auf Anfrage nachgesandt. Sie werden im Hotel 3 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände, die ersichtlich einen Wert haben, dem lokalen Fundbüro übergeben. Nachrichten, Post und Warensendungen an Gäste behandelt das Restaurant/Hotel mit größtmöglicher Sorgfalt. Die Aufbewahrung und Nachsendung wird gegen Kostenerstattung und auf ausdrücklichen Wunsch übernommen.

Eine Haftung des Hotels für Verlust, Verzögerung und Beschädigung ist insoweit ausgeschlossen

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

12.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist 32469 Petershagen

12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Balkes Morhoff. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls 32469 Petershagen.

12.4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.